

**Empfehlung des Rates vom 8.
November 2019 zum Zugang zum
Sozialschutz für Arbeitnehmer und
Selbstständige (ABl. C 387 vom 15.11.
2019, S. 1 ff) – nationaler Plan
Österreichs**

11. Mai 2021

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige - nationaler Plan Österreichs, Erscheinungsjahr 2021.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Herausforderungen	4
3. Erkenntnisse aus der COVID-Krise.....	9
3. 1. Temporäre Maßnahmen im Kontext Sozialschutz während der COVID-Pandemie betreffend Arbeitnehmer/innen und Selbstständige:	11
3.2. Ausweitung des Sozialschutzes	14
4. Ziele und zu setzende Maßnahmen	15
4.1. Ziele zur Erfüllung der Empfehlung.....	15
4.2. Maßnahmen	16
5. Der weitere Weg	22

Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (ABl. C 387 vom 15.11. 2019, S. 1 ff) – nationaler Plan Österreichs

1. Einleitung

Dieser Bericht ist der österreichische Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 8. November 2019¹.

Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung der Sozialschutzsysteme liefert die Empfehlung des Rates den Mitgliedstaaten der EU einheitliche Anhaltspunkte, damit Arbeitnehmer/innen und Selbstständige eine formelle, tatsächliche und angemessene Absicherung haben, die auch transparent zugänglich ist. Folgende Zweige des Sozialschutzes sind davon grundsätzlich erfasst:

- a) Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- b) Leistungen bei Krankheit und Gesundheitsleistungen
- c) Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft
- d) Leistungen bei Invalidität
- e) Leistungen bei Alters- und Hinterbliebenenpensionen
- f) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Umsetzung der Empfehlung wird durch einen vom Ausschuss für Sozialschutz eingerichteten Überwachungsrahmen (sogenannter Monitoring-Bericht) laufend überprüft².

2. Herausforderungen

Insgesamt ist das österreichische System der sozialen Sicherung durch eine Mischung von zentralen und dezentralen Elementen gekennzeichnet. Es überwiegen die

¹ [EUR-Lex - 32019H1115\(01\) - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

² [Zugang zu Sozialschutz - Beschäftigung, Soziales und Integration - Europäische Kommission \(europa.eu\)](#)

sozialversicherungsrechtlichen Leistungen, die im Wesentlichen den hier thematisierten Sozialschutz betreffen, sowie Leistungen für die gesamte Wohnbevölkerung ohne Bedürftigkeitsprüfung (universelle Leistungen). In regionaler Kompetenz (Bundesländer, Gemeinden/Städte) liegen vor allem ein Teil des Gesundheitswesens, das Wohnungswesen, ein Großteil der sozialen Dienste, die Kinderbetreuungseinrichtungen und die bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe.

Im Jahr 2019 betragen die Sozialausgaben insgesamt 113,668 Mrd. EUR. Die Finanzierung der Sozialausgaben erfolgt zu jeweils mehr als einem Drittel durch Arbeitgeberbeiträge (2019: 36%) und allgemeine Steuermittel (36%) sowie zu mehr als einem Viertel durch Sozialbeiträge der geschützten Personen (27%).

Der Anteil der Alterssicherung an allen Sozialleistungen liegt bei 45%, dazu zählen Geld- und Sachleistungen für Personen über dem Pensionsalter. Im Bereich Krankheit bzw. Gesundheitsversorgung wurden 27% der Sozialleistungsausgaben verwendet. Auf den Bereich Familien und Kinder entfielen 2019 9%. Zur Absicherung von invaliden Personen und Personen mit besonderen Bedürfnissen wurden 6% aufgewendet, weiters Aufwendungen für Hinterbliebene (5,5%), Arbeitslosigkeit (5,4%), sowie Wohnen und soziale Ausgrenzung (1,9%).³

Die Sozialpartner spielen im politischen Meinungsbildungs- und Gesetzwerdungsprozess in Österreich eine zentrale Rolle. Sozialpolitische Entscheidungen basieren zumeist auf konsensualen Lösungen mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeiterkammer (AK), der Wirtschaftskammer (WKO), der Landwirtschaftskammer (LKÖ) sowie dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB). Auch die Industriellenvereinigung (IV) spielt zumeist eine Rolle im Entscheidungsprozess. Die Leitungsgremien der Sozialversicherungsträger, des Arbeitsmarktservice (AMS) und anderer Einrichtungen sind ganz oder mehrheitlich mit Vertreterinnen/Vertretern der Sozialpartnerorganisationen besetzt. Andere Interessenvertretungen wie der Seniorenrat, Behindertenverbände und im Sozialbereich engagierte Nichtregierungsorganisationen (NGOs) haben in den letzten Jahren an Einfluss gewonnen. Verstärkt werden auch Expertinnen/Experten der verschiedensten Fachbereiche im Rahmen von Reformkommissionen und anderen Gremien in die Entscheidungsvorbereitungs- und Umsetzungsprozesse eingebunden.

³ Quelle: Sozialausgaben Statistik Austria, ESSOSS: [ESSOSS-Tabellen insgesamt \(statistik.at\)](#)

Die österreichische Sozialversicherung beruht auf der Pflichtversicherung, dem Solidaritätsprinzip und der Selbstverwaltung. Sie wird überwiegend durch Beiträge der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen nach dem Umlageverfahren finanziert (Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung).

Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte unselbstständig Erwerbstätige besteht überdies eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Beziehender/innen von Arbeitslosengeld sind kranken- und pensionsversichert und für die Dauer der Teilnahme an im Auftrag des Arbeitsmarktservice absolvierten Kursmaßnahmen auch unfallversichert.

Arbeitnehmer/innen und Selbstständige sind grundsätzlich gegen alle Risiken umfassend versichert. Selbstständige sind zum Beispiel Landwirte und Personen, die in der gewerblichen Wirtschaft tätig sind, ebenso wie bestimmte Berufsgruppen, zum Beispiel freiberufliche Rechtsanwälte. Die geltenden Regelungen werden nicht nur seitens des Bundes und der Sozialversicherung, sondern auch durch die Sozialpartner umfassend kommuniziert und auch in persönlicher Beratung erläutert. Zum Beispiel:

Unternehmensserviceportal des Bundes: www.usp.gv.at

Sozialversicherung: www.sozialversicherung.at (online und Beratung)

Sozialpartner (online und durch Beratung ihrer Mitglieder/innen: www.wko.at)

www.arbeiterkammer.at

www.oegb.at

www.iv.at

Zwei Personengruppen haben entsprechend den Ergebnissen des Monitoring-Berichtes eine teilweise Abdeckung im Bereich der Sozialversicherung - in der Regel sind dies aber Personen, die aufgrund eines anderen Sachverhaltes bereits entsprechend versichert bzw. geschützt sind.

- **Geringfügig Beschäftigte**

Die Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) im Jahr 1956. Seit dem Jahr 1998 besteht für geringfügig Beschäftigte die Möglichkeit der begünstigten freiwilligen Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Gleichzeitig wurde auch geregelt, dass mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zur Beurteilung des Umfangs der Pflichtversicherung zusammenzurechnen sind.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt in Österreich derzeit (2021) bei € 475,86 brutto monatlich. Geringfügig Beschäftigte sind unfallversichert, können sich aber in Österreich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern. Sie haben keine verpflichtende Kranken- und Pensionsversicherung, sowie Wochengeld bei Mutterschaft, können sich aber freiwillig dafür gegen einen geringen Beitrag entscheiden. Eine Mehrheit von rund 58% nimmt das in Anspruch. Dies ist ein relativ hoher Prozentsatz, da bereits viele geringfügig Beschäftigte aufgrund eines anderen Sachverhaltes geschützt sind (zB sind Studierende in der Regel bei einem Elternteil in der Krankenversicherung mitversichert).

Geringfügig beschäftigte Personen sind nicht von der Arbeitslosenversicherungspflicht umfasst, da diese kein Einkommen erzielen, mit dem der Lebensunterhalt gesichert werden kann. Ein Arbeitslosengeldanspruch auf Basis des geringfügigen Einkommens würde den Lebensunterhalt jedenfalls nicht decken können. Allerdings gelten Personen mit geringfügigen Beschäftigungen als arbeitslos und können parallel zu einer geringfügigen Beschäftigung Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, wenn sie den Anspruch aus einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung erworben haben (ausgenommen im unmittelbaren Anschluss an eine vollversicherungspflichtige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber; dies gilt, um Missbrauch zu vermeiden). Somit wird die soziale Absicherung aus der Arbeitslosenversicherung für geringfügig Beschäftigte sichergestellt.

Auch Notstandshilfe- und Frühpensionsbezieher/innen können bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazu verdienen, ohne dass ihre Geldleistung geschmälert wird. Eine Arbeitslosenversicherung für solche Personengruppen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

- **Selbstständige**

Entsprechend der Empfehlung sollen Selbstständige zumindest auf freiwilliger Basis Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz haben. In Österreich sind Selbstständige jedenfalls kranken- und pensionsversichert. Sie machen aber bisher von der Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung kaum Gebrauch (zirka 1.200 Fälle bei rund 400.000 Gewerbetreibenden).

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für gewerblich selbstständig erwerbstätige Personen besteht seit dem Jahr 2009 und wird seit der Einführung jedes Jahr ein wenig häufiger genutzt.

Der Beitritt zur Arbeitslosenversicherung ist für viele Selbstständige nicht erforderlich: Ein Grund dafür ist die im Arbeitslosenversicherungsrecht vorgesehene unbefristete Rahmenfristerstreckung für selbstständig Erwerbstätige, die bereits vor dem Jahr 2009 eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt und Arbeitslosenversicherungszeiten zurückgelegt haben: Die betreffenden Personen können dadurch zeitlich unbegrenzt auf ihre zuvor erworbenen, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegenen Zeiten zurückgreifen, um ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu wahren, wenn sie seither als Selbstständige versichert waren. Die Rahmenfrist wird überdies auch für Personen, die seit 2009 eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unbefristet erstreckt, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung zurückgelegt wurden.

Aufgrund dieser Regelungen, die für die angeführte Personengruppe die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit auch ohne Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung sicherstellt, steigt die Zahl der freiwilligen Beitritte zur Arbeitslosenversicherung nur langsam.

Für alle anderen Personen, die die sich gegen einen Beitritt zur Arbeitslosenversicherung entscheiden, gilt überdies eine „reguläre“ Dauer der Rahmenfristerstreckung von maximal fünf Jahren. Dadurch wird die soziale Absicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige gewährleistet.

Selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein Gewerbe ausüben, und Bäuerinnen erhalten als Mutterschaftsleistung Betriebshilfe als Sachleistung. Wird keine Betriebshilfe gewährt, besteht unter Umständen auch ein Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 56,87 Euro pro Tag (2021).

Für Geburten ab 1.3.2017 haben selbstständig erwerbstätige Väter, wie alle anderen erwerbstätigen Väter, Anspruch auf den Familienzeitbonus für die Dauer von 28, 29, 30 oder 31 Tagen, wenn sie vor Bezugsbeginn mindestens 182 Tage kranken- und pensionsversicherungspflichtig erwerbstätig waren, für die Dauer der Familienzeit ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen und sich intensiv und ausschließlich um ihre Familie kümmern. Mit dem Familienzeitbonus ist eine Kranken- und Pensionsversicherung verbunden.

3. Erkenntnisse aus der COVID-Krise

Aktuelle Trends und Analysen auf EU-Ebene, insbesondere der Monitoring-Bericht zur Beschäftigungs- und Soziallage nach dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie⁴, belegen eine Steigerung von bestimmten Sozialschutzleistungen, insbesondere bei Arbeitslosigkeit, im Vergleich zum Zeitpunkt vor Beginn der Pandemie.

Die Ausbreitung der COVID-19 Pandemie in Österreich führte sowohl produktions- als auch nachfrageseitig zu einem Schock, der durch die Maßnahmen der Bundesregierung gemildert, aber nicht verhindert werden konnte. Die Einnahmenseite der Sozialversicherung knüpft vorwiegend an Arbeitseinkommen an. Insbesondere die gestiegene Arbeitslosigkeit, aber auch mögliche Ausfälle der in den ersten Krisenmonaten gestundeten Beiträge auf Unternehmensseite belasten die Einnahmenseite. Die Ausgabenseite hingegen ist sowohl mit Preisrigidität an sich konfrontiert, als auch mit kurzfristig unveränderbaren Fixkosten bzw. Vorhaltekosten auf Leistungserbringungsseite. Zudem sind nicht durchgeführte Untersuchungen und Interventionen zum großen Teil nachzuholen.

Im Rahmen einer vom Sozialministerium in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Analyse zur sozialen Lage wurde auch eine erste Einschätzung der Auswirkungen der Covid-19 Krise auf die Einkommenssituation der privaten Haushalte⁵ in Österreich im Jahr 2020 vorgenommen. Die Mikrosimulation kombiniert dabei Daten aus der europäischen

⁴ Monitoring Report on the Employment and Social Situation in the EU Following the Outbreak of the COVID-19 Pandemic (Winter 2020/21 Report)
[Monitoring report on social situation following COVID-19 outbreak - Winter 2020 \(1\).pdf](#)

⁵ [BMSGPK_Analyse-der-sozialen-Lage.pdf](#)

Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) aus dem Jahr 2018 und Mikrozensusdaten des ersten Halbjahres 2020. Die Ergebnisse zeigen eine heterogene Entwicklung des verfügbaren Haushaltsäquivalenzeinkommens nach Personengruppen und Einkommensklassen.

Wesentlichste Ergebnisse: Die Bundesregierung hat durch ihr Handeln kurzfristige negative Auswirkungen auf die Einkommenssituation eindämmen können. Die Studie zeigte aber auch, dass bereits besonders benachteiligte Personengruppen wie Alleinerzieher/innen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, armutsgefährdete und ältere Menschen mit maßgeblichen Einschränkungen konfrontiert sind. Dazu zählen u.a. erschwerte Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf, Verstärkung der Bildungsungleichheit durch Home-Schooling, Einschränkungen des öffentlichen Angebots für Personen mit Betreuungsbedarf, erschwerten Bedingungen am Arbeitsmarkt und vermehrte psychische Belastungen durch Physical Distancing. Zudem droht sich der Kreis der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdeten zu erweitern. Dies wurde durch eine Studie der österreichischen Armutskonferenz bestätigt⁶.

Die Folgen von Covid stellen daher vor allem armuts- und ausgrenzungsgefährdete Menschen vor besondere sozioökonomische Herausforderungen. Damit aus der Gesundheitskrise keine Sozialkrise wird, wurden von der Bundesregierung zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen für 2020 und 2021 insgesamt € 47 Mio. im Rahmen von Einmalzahlungen an Kinder in bzw. Energiekostenzuschüssen für Mindestsicherungs- und Sozialhilfehaushalte zur Verfügung gestellt. Weiters werden im Jahr 2021 (Stand 30.4. 2021) für gemeinnützige Organisationen insgesamt 32 Mio. Euro zur Abfederung der negativen sozialen und armutsrelevanten Folgen bzw. zur Durchführung von Projekten für besonders vulnerable Personengruppen bereitgestellt. Durch zielgruppenspezifische Projekte soll der Verfestigung von Armut und sozialer Ausgrenzung entgegengewirkt werden.

⁶ [BMSGPK_Armutskonferenz.pdf](#)

3. 1. Temporäre Maßnahmen im Kontext Sozialschutz während der COVID-Pandemie betreffend Arbeitnehmer/innen und Selbstständige:

Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder in gefährdeten Beschäftigungsverhältnissen

- **COVID-19-Kurzarbeit**, um Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten (befristet, gilt neu auch für Lehrlinge und Mitglieder der geschäftsführenden Organe). Die Kurzarbeit wurde im Frühjahr 2020 intensiviert und ausgebaut und soll mit dem Abflauen der pandemiebedingten Wirtschaftskrise schrittweise in Richtung des Modells vor Ausbruch der Pandemie „zurückgefahren“ werden.
- **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe – Einmalzahlungen:**
 - Personen, die zwischen Mai und August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhielten im September 2020 eine Einmalzahlung in der Höhe von 450 Euro. Etwaige Sozialhilfeleistungen werden durch die Einmalzahlung nicht geschmälert.
 - Weitere, gestaffelte Einmalzahlung in der Höhe von 150 bis 450 Euro (Auszahlung Dezember 2020/Jänner 2021).
- **Aufstockung der Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes:** (teilweise) rückwirkend ab 16. März 2020 bis 30. Juni 2021; der Anspruch für diesen Zeitraum wird auf Basis der Berechnungsgrundlage errechnet, die sonst der Notstandshilfe für diese Monate zugrunde gelegt worden wäre. Bei der Ermittlung der Leistungshöhe wird die in diesem Zeitraum gebührende Anzahl an Familienzuschlägen sowie die in Betracht kommende Obergrenze für den zum Arbeitslosengeld gebührenden Ergänzungsbetrag berücksichtigt. Ebenso wirkt ein sonst auf die Notstandshilfe anzurechnendes eigenes Einkommen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs für die betreffenden Monate nicht leistungsmindernd.
- **Maßnahmenpaket zur Sicherung der Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen:** Mehr und flexiblere Lohnkostenzuschüsse für Dienstgeber/innen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, um Arbeitsplätze zu sichern:
 - Arbeitsplatzsicherungszuschuss bei Inanspruchnahme des AMS-Kurzarbeitsmodells, mit dem die den Dienstgeber/innen nach Abzug der AMS-Kurzarbeitsförderung verbleibenden Kosten für die Dauer der Kurzarbeit ersetzt werden.
 - Für Mitarbeiter/innen mit Behinderungen, die nicht zur Kurzarbeit angemeldet werden, sollen die Maßnahmen ausgebaut werden. So werden pauschal die bestehenden Arbeitsplatzsicherungszuschüsse um 50% erhöht und auch die

- Obergrenze für Neugewährungen im Falle eines bedrohten Arbeitsplatzes für 3 Monate erhöht. Zuletzt sollen insbesondere auch selbstständige Unternehmer/innen mit Behinderungen zusätzlich zu den bestehenden Unterstützungen einen monatlichen Überbrückungszuschuss beziehen können.
- Die genannten Maßnahmen können zum Teil bis zum 30.09.2021 gewährt werden.
 - **Altersteilzeit:** Personen, die während der bestehenden Krise gekündigt werden, können Altersteilzeit danach entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung fortsetzen; jene Personen, die während der Krise ihre volle Normalarbeitszeit verrichten, insbesondere Beschäftigte in systemrelevanten Bereichen, können wieder in das jeweilige Altersteilzeitmodell zurückkehren; die Einstellung einer Ersatzkraft bei Blockzeitvariante ist nicht erforderlich. Diese Regelungen gelten für den Zeitraum 15.3.20 bis 30.6.21.
 - **Neustartbonus:** für Arbeitnehmer/innen, die im ersten Schritt noch keinen Job im vollen Ausmaß oder im bisherigen Beruf finden; es können weniger Arbeitsstunden pro Woche vereinbart werden (mindestens 20 Stunden pro Woche), das Gehalt wird für maximal 28 Wochen auf 80 Prozent des letzten Nettolohnes aufgestockt (Differenzbetrag mit netto 950 gedeckelt); zu beantragen beim AMS; befristet auf Arbeitsaufnahmen zw. 15.6.2020 und 30.6.2021.
 - **Bildungsbonus (Ministerratsbeschluss vom 09.09.20):** Personen, die im Rahmen der Corona-Job-Offensive (vorm. Corona-Arbeitsstiftung) ab Okt. 2020 bis 31. Dezember 2021 Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für mindestens 4 Monate begonnen haben, erhalten zusätzlich zum Arbeitslosengeld einen Bildungsbonus in der Höhe von 180 Euro. Dauer: mindestens 4 Monate, 6 Euro pro Tag. Dies bedeutet eine durchschnittliche Erhöhung des Arbeitslosengelds um 19%. Dafür ist kein zusätzlicher Antrag notwendig, die Zahlung erfolgt automatisch mit dem Arbeitslosengeld, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Kosten: ca. 58 Mio. Euro (2020 bis 2022). Die Arbeitsstiftung erreicht insgesamt 100.000 Menschen, ca. die Hälfte davon wird den Bildungsbonus bekommen (Rest in Maßnahmen, die kürzer als 4 Monate dauern).
 - **Bestimmungen zugunsten von selbstständig Erwerbstätigen (EPU), die aufgrund der Corona-Krise ihre Erwerbstätigkeit eingestellt und sich arbeitslos gemeldet haben:** Für die Zeit der Einschränkung der Erwerbstätigkeit infolge der Corona-Krise schadet die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung dem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung nicht. Damit wird sichergestellt, dass es zu keiner Rückforderung der Leistung kommt, sofern die betreffenden Personen rückwirkend in die Pensionsversicherung einbezogen werden (gilt ab März 2020 und wurde bis Ende Juni 2021 verlängert).

- **Epidemiegesetz:** Frist für Geltendmachung der Vergütung des Verdienstentgangs als Folge von behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 wurde von sechs Wochen auf drei Monate verlängert; bereits laufende oder abgelaufene Fristen beginnen mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung neu zu laufen (relevant für Selbstständige).
- **Härtefallfonds:** Aufstockung des Härtefallfonds von 1 auf 2 Mrd. Euro und Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises: Neue Selbstständige, Freie Dienstnehmer/innen, EPU's, Kleinstunternehmer/innen, Privatzimmervermieter/innen, Künstler/innen, Kulturschaffende, mehrfach geringfügig Beschäftigte, die bisher weder in AMS- noch anderen COVID19-Maßnahmen berücksichtigt wurden, fallweise Beschäftigte, die mit ihrem Gesamteinkommen über die monatliche Geringfügigkeitsgrenze kommen (z.B. Haushaltshilfe, Studierende).
 - Kein Ausschluss von Neugründer/innen
 - Aufhebung von Einkommensober- und -untergrenzen
 - Mehrfachversicherungen und Nebenverdienste sind keine Ausschlussgründe mehr
 - Zuschüsse aus dem Familienhärtefonds sind kein Ausschlussgrund mehr
 - 6 statt 3 Zahlungen, bis zu 3.000 Euro Comeback-Bonus, Aufstockung bei Minimalbeträgen auf 500 Euro: Antragsberechtigte können bis zu 15.000 Euro erhalten. Comeback-Bonus in der Höhe von 500 Euro pro Betrachtungszeitraum gilt für alle, die Anspruch auf den Härtefallfonds in Phase 2 haben und wird für Anträge, die bereits abgeschlossen wurden, automatisch ausbezahlt (Bonus beträgt bis zu 3.000 Euro pro Person). Bei Personen, die durch die Gegenrechnung von Nebeneinkünften und Versicherungsleistungen von über 1.500 Euro netto bisher einen Förderbetrag von unter 500 Euro monatlich erhalten haben, wird dieser automatisch auf jeweils 500 Euro pro Betrachtungszeitraum aufgestockt. Mindestsumme pro Betrachtungszeitraum: 1.000 Euro - mind. 500 Euro plus 500 Euro Comeback Bonus. Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen.
 - Verdopplung des Bezugszeitraums von 6 auf 12 Monate eingeführt (16.3.20 – 15.3.21).
 - Verlängerung des Härtefallfonds bis 15.6.21 (Ministerratsbeschluss 19.1.21)

Leistungen bei Krankheit und Gesundheitsleistungen

- **COVID-19-Risikogruppen-Verordnung:** Ausstellung eines Risikoattests und verpflichtende Dienstfreistellung für Beschäftigte mit bestimmten Vorerkrankungen, wenn diese weder im Homeoffice noch an einem besonders geschützten Arbeitsplatz arbeiten können, gilt auch für Beschäftigte im Bereich der kritischen Infrastruktur

sowie für geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge. Definition der Gruppe erfolgt durch Expertinnen/Expertenbeirat (BMSGPK, BMA, Ärztekammer) per Verordnung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit dem BMA. Vorläufige Verlängerung bis 31.5.2021 (COVID-19-Risikogruppen-Verordnung), gesetzliche Möglichkeit der Verlängerung bis 30.6.2021 geschaffen.

- **Krankengeld**, befristete Invaliditätspensionen, Rehabilitationsgeld wurden bis 30.6. 2020 weitergezahlt, auch wenn eine Begutachtung nicht möglich war.

Leistungen bei Alters- und Hinterbliebenenpensionen

- **Pensionierte Angehörige von Gesundheitsberufen**, die zum Zweck der Bewältigung der Corona-Krise wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, erhalten ihre Pension weiter, auch wenn sie eine Korridorpension oder Schwerarbeitspension beziehen.
- Gewährung von **Waisenpensionen und Mitversicherungen in der Krankenversicherung über das 27. Lebensjahr hinaus** (bis zu 6 Monate), wenn eine laufende Ausbildung Corona-bedingt nicht zeitgerecht abgeschlossen werden kann, wurde auch auf Kinder von verstorbenen Beamtinnen/Beamten ausgedehnt.
- Erhöhung der Ausgleichszulage um 3,5% und damit auch eine Erhöhung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe um 3,5% als Beitrag zur Armutsvermeidung.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- Arbeitsunfälle von Arbeitnehmer/innen im Homeoffice: Unfälle, die sich im Homeoffice ereignen, gelten als Arbeitsunfälle. Die Bestimmungen waren zunächst begrenzt auf die Zeit der Corona-Krise, sind aber ins Dauerrecht übernommen worden.

3.2. Ausweitung des Sozialschutzes

Für Arbeitnehmer/innen erfolgte mit Wirksamkeit vom 11. März 2020 die rechtliche Verankerung des Unfallschutzes im Homeoffice. Ursprünglich galt diese Regelung bis 31. März 2021, sie wurde aber im Rahmen des Homeoffice-Gesetzes verlängert. Das Homeoffice-Gesetz ist seit dem 01.04.2021 in Kraft. Es legt Rahmenbedingungen im Hinblick auf Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht fest.

Darüber hinaus erfolgte aufgrund der bereits bisher sehr umfangreichen Absicherung bislang keine weitere Ausweitung des Sozialschutzes. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren bereits bislang untypische Arbeitsverhältnisse rechtlich geregelt und in den Sozialschutz einbezogen wurden:

Sogenannte „freie Dienstnehmer/innen“ haben grundsätzlich freie Wahl der Arbeitszeit und des Beschäftigungsortes. Sie können sich in der Regel auch von einer gleichwertigen Person vertreten lassen. Sie sind ebenso wie Arbeitnehmer/innen voll versichert.

Sogenannte „Neue Selbstständige“ arbeiten auf Werkvertragsbasis mit eigenen Betriebsmitteln und ohne den sonst üblichen Gewerbeschein. Die rechtliche Stellung der Neuen Selbstständigen ist ausschließlich im Sozialversicherungsrecht geregelt. Es werden jene Personen in die Pflichtversicherung einbezogen, die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit nicht schon nach anderen Bestimmungen (z.B. als Dienstnehmer/in, freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer oder Gewerbetreibende/r) vom Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind. Die Pflichtversicherung der Neuen Selbstständigen umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Selbstständigenvorsorge (ab einer jährlichen Einkommensgrenze - 2021 € 5.710,32). Neue Selbstständige können ebenfalls von einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung Gebrauch machen (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1).

4. Ziele und zu setzende Maßnahmen

4.1. Ziele zur Erfüllung der Empfehlung

Die Empfehlung wird durch die geltende Rechtslage in Österreich bereits umfassend umgesetzt. Das betrifft nicht nur die formelle, sondern auch die tatsächliche Absicherung und die Angemessenheit der Leistungen, sowie die Transparenz. Anpassungen gibt es im Hinblick auf das Regierungsprogramm vor allem hinsichtlich der Angemessenheit und der Verbesserung von Leistungen.

4.2. Maßnahmen

4.2.1. Bereits angenommene Maßnahmen (neu seit November 2019)

Die **Kurzarbeit** wird im Rahmen eines eigens geschaffenen Forschungsgremiums „Standing Research Committee“ begleitend evaluiert. In diesem Gremium sind das Aufsichtsressort, das Arbeitsmarktservice AMS sowie drei unabhängige Forschungsinstitute vertreten.

Pensionsbonus

Ziel und Zielgruppe: Erhöhung des Pensionseinkommens für Personen, die sehr lange aufgrund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert waren.

Inhalt: Der Pensionsbonus greift nach demselben Prinzip wie die Ausgleichszulage. Pensionen, die unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes liegen, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen angehoben.

Abhängig von der Anzahl der erworbenen Beitragsjahre werden ab dem Jahr 2021 bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Pensionsboni gewährt:

- Bonus bei Vorliegen von mindestens 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit:

Wenn das Gesamteinkommen samt anzurechnenden Nettoeinkommen EUR 1.113,48 nicht übersteigt, wird der Pensionsbonus in Höhe der Differenz zwischen EUR 1.113,48 und dem festgestellten Gesamteinkommen, maximal aber EUR 151,80, gewährt.

- Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit:

Wenn das Gesamteinkommen samt anzurechnenden Nettoeinkommen EUR 1.339,99 nicht übersteigt, wird der Pensionsbonus Höhe der Differenz von EUR 1.339,99 und dem festgestellten Gesamteinkommen, maximal aber EUR 389,20, gewährt.

- Bonus bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit für Ehepaare sowie Paare in eingetragener Partnerschaft:

Wenn das Gesamteinkommen samt anzurechnenden Nettoeinkommen EUR 1.808,73 nicht übersteigt, wird der Pensionsbonus in Höhe der Differenz von EUR 1.808,73 und dem festgestellten Gesamteinkommen (u.a. inkl. Nettoeinkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners), maximal aber in der Höhe von EUR 388,78, gewährt.

Für die 30 bzw. 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit zählen auch 12 Monate Präsenz- oder Zivildienst und 60 Monate Kindererziehungszeiten.

Überproportionale Anhebung des Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes

Ziel und Zielgruppe: Die Ausgleichszulage zur Pension ist das wichtigste Instrument der Bekämpfung von Altersarmut; Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, zu einem erheblichen Teil profitieren Frauen davon. In den letzten 15 Jahren wurden die Richtsätze oft mit einem Wert über der Inflationsrate erhöht.

Inhalt: 2021 wurde der Ausgleichszulagenrichtsatz für Einzelpersonen auf EUR 1.000,48 angehoben und damit überproportional erhöht.

Gestaffelte Pensionsanpassungen

Ziel und Zielgruppe: Die jährliche Pensionsanpassung orientiert sich an der Entwicklung der Inflation und soll der Erhaltung der Kaufkraft der Pensionsleistung dienen.

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder eine soziale Staffelung bei der Pensionsanpassung. Damit wurden geringere Pensionen stärker angehoben und das Niveau der Pensionsleistungen auch für künftige Pensionsanpassungen nachhaltig gestärkt.

Inhalt der Pensionsanpassung 2021:

Aufgrund der bestehenden Wirtschaftskrise und einer sich abzeichnenden Sozialkrise rücken sowohl die Stärkung der Kaufkraft, als auch der Aspekt von Pension als soziale Absicherung in den Vordergrund. Vor diesem Hintergrund hat die österreichische

Bundesregierung eine Pensionsanpassung 2021 beschlossen, welche eine soziale Staffelung und damit eine stärkere Erhöhung niedriger Pensionen vorsieht.

So werden Pensionen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro monatlich um 3,5% erhöht. Bei Gesamtpensionen über 1.000 Euro bis zu 1.400 Euro erfolgt eine lineare Absenkung der Anpassung von 3,5% bis auf 1,5%. Für Gesamtpensionen ab 1.400 Euro bis zu 2.333 Euro entspricht die Erhöhung dem Richtwert von 1,5%. Pensionen über 2.333 Euro werden mit einem Fixbetrag von 35 Euro erhöht. 2021 wurde der Ausgleichszulagenrichtsatz von Einzelpersonen auf 1.000,48 Euro und der Familienrichtsatz auf 1.578,36 Euro angehoben und damit überproportional erhöht.

Mit dieser Maßnahme kommt es zu einer nachhaltigen Stärkung von geringeren Pensionen und damit zur Vermeidung von Altersarmut. Frauen profitieren zu einem erheblichen Teil von einer sozialen Staffelung, da ihre Pensionen im Durchschnitt niedriger sind.

4.2.2. Geplante Maßnahmen

Kurzarbeit

Die Kurzarbeit soll mit dem Abflauen der pandemiebedingten Wirtschaftskrise schrittweise in Richtung des Modells vor Ausbruch der Pandemie „zurückgefahren“ werden.

Ausbau von Primärversorgungseinheiten

Durch die soziale Krankenversicherung sind in Österreich 99,9% der Bevölkerung versichert. Darüber hinaus zeichnet sich die öffentliche Gesundheitsversorgung durch ein sehr breites Angebot an Leistungen für die Versicherten aus. Österreich verzeichnet im EU-Vergleich einen der geringsten ungedeckten Bedarfe. Im internationalen Vergleich gibt Österreich viel für sein Gesundheitswesen aus und diese Ausgaben werden bis 2070 gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission um 1,3 Prozentpunkt auf 8,3% des BIP ansteigen (Europäische Kommission, 2018).

Zur Entlastung des kostenintensiven akutstationären Spitalssektors setzt Österreich, wo medizinisch möglich, auf eine Verlagerung der Versorgung in den ambulanten Bereich, wobei der Fokus auf dem Ausbau und der Verbesserung der Primärversorgung liegt.

In den kommenden Jahren sollen 75 multiprofessionelle und interdisziplinäre Primärversorgungseinheiten eingerichtet werden. Um die Gründung von Primärversorgungseinheiten zu unterstützen, wurde eine Gründungsinitiative durch den Bund ins Leben gerufen. Im Rahmen des *Strukturhilfeprogramms der Europäischen Kommission (Structural Reform Support Programme, SRSP)* wird für dieses Vorhaben konkrete Unterstützung bei der Gründung bis Ende 2021 angeboten, um den Ausbau – auch in ländlichen Regionen – voranzutreiben. Die teambasierte Organisationsstruktur und infrastrukturelle Ausstattung von Primärversorgungseinheiten kann speziell in Krisenzeiten ein wichtiger Aspekt sein, um die notwendige Versorgung von akut erkrankten sowie chronisch-kranken Personen zu gewährleisten. Damit leisten Primärversorgungseinheiten einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Gesundheitssystems insgesamt. Die Wichtigkeit hat sich auch in Zeiten der Covid-Pandemie bestätigt.

Ausbau Psychotherapie

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist der Ausbau psychotherapeutischer Leistungen in Richtung eines Ausbaus der Kontingente und eines höheren Angebots vollfinanzierter Plätze in Richtung Bedarfsdeckung vorgesehen. Im Oktober 2020 wurden erste Schritte in Richtung einer Angleichung der Behandlung psychischer und physischer Erkrankungen gesetzt.

Um den Ausbau der kassenfinanzierten Psychotherapie in Richtung Bedarfsdeckung voranzutreiben, sind bereits umfassende konzeptuelle Vorarbeiten erfolgt. Auf dieser Basis wird die Möglichkeit weiterer Umsetzungsschritte laufend geprüft. Mittelfristiges Ziel ist es, gemeinsam mit den Sozialversicherungen darauf hinzuwirken, dass die verfügbaren Psychotherapie-Plätze aufgestockt und Zugangshürden zur Psychotherapie abgebaut werden.

Frühe Hilfen

Bei den frühen Hilfen handelt es sich um ein Gesamtkonzept von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bzw. gezielten Frühintervention in Schwangerschaft und früher

Kindheit, das die Ressourcen und Belastungen von Familien in spezifischen Lebenslagen berücksichtigt⁷.

Diese Maßnahmen haben in den letzten Jahren an Relevanz gewonnen. Durch den Aufbau eines niederschweligen Angebots in Form eines Frühe-Hilfe-Netzwerkes wird ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention geleistet. Darüber hinaus fördern sie die gesundheitliche und soziale Chancengerechtigkeit und tragen durch die präventive Intervention insbesondere zur Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems bei. Mit der Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes soll das bewährte Vorsorgeinstrument auch um den Aspekt der psychosozialen Risiken ergänzt werden.

Community Nurses in Gemeinden

Im Hinblick auf den prognostizierten Anstieg der altersabhängigen Ausgaben und um die Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems zu gewährleisten und seine Resilienz zu stärken, braucht es Maßnahmen zur Förderung einer niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung. Im Rahmen des Projekts Community Nurses erhalten pflegende Angehörige professionelle Unterstützung und es soll die Koordination von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten sowie von medizinischen und sozialen Leistungen unterstützt werden. Community Nurses haben eine zentrale Bedeutung im Präventionsbereich, also noch vor dem Eintreten der Pflegebedürftigkeit.

Mit der Umsetzung soll Mitte 2021 begonnen werden. Die geschätzten Kosten betragen rund 54 Mio. Euro für den Zeitraum Mitte 2021 bis Ende 2024. Ziel der Maßnahme ist es, die Selbsthilfe von Betroffenen und deren An- und Zugehörigen zu stärken und den Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause so lange wie möglich, zu gewährleisten.

Leistungen bei Alters- und Hinterbliebenenpensionen - Frühstarterbonus

Durch die am 1.1.2022 in Kraft tretende Regelung über einen Frühstarterbonus erhalten Personen, die bereits vor Vollendung des 20. Lebensjahres erwerbstätig waren, einen Bonus.

Durch die Einführung eines Frühstarterbonus soll mehr Geschlechtergerechtigkeit hergestellt werden und künftig sollen Frauen und Männer gleichermaßen und unabhängig

⁷ www.fruehehilfen.at

von ihrer Pensionshöhe profitieren können und Beitragszeiten aus Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres besonders gewürdigt werden. Der Bonus beträgt für die Zeit der fünf Jahre bis zum 20. Lebensjahr bei Pensionsantritt einen Zuschlag von maximal 60 Euro monatlich (840 Euro jährlich) zur ermittelten Pensionshöhe. Damit wird sowohl dem frühen Einstieg ins Erwerbsleben als auch der vielfach langen Zeitdauer der Beitragszahlung dieser Personen Rechnung getragen. Von dieser Maßnahme, die auch ein Beitrag gegen Altersarmut ist, werden Frauen und Männer gleichermaßen profitieren.

Pensionssplitting

Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet, kann Pensionsgutschriften, die sich aus Zeiten der Erwerbstätigkeit ergeben, auf den anderen Elternteil übertragen (Pensionsbeiträge aus Kindererziehung sind ausgeschlossen). Antragszeitraum: Von Geburt bis zum 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes. Ausmaß: Bis zu 50% der jährlichen Pensionskontogutschriften für die ersten 7 Jahre eines Kindes (max. aber für 14 Jahre bei mehreren Kindern). Die Übertragung erfolgt freiwillig, derzeit ist aber nur eine, sehr geringe Inanspruchnahme zu beobachten. Im Zeitraum 2010 – 2019 gab es beim freiwilligen Pensionssplitting insgesamt rd. 2.000 Fälle. Im Jahr 2019 gab es 639 Fälle.

Bis 2022 ist geplant, einen Legislativvorschlag zur Änderung des Pensionssplittings unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder zur Vermeidung von Umsetzungsrisiken zu erarbeiten.

Für Details zu den geplanten Maßnahmen im Bereich Soziales und Pensionen wird auf das österreichische Nationale Reformprogramm 2021 und den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 verwiesen⁸.

⁸ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/europapolitik/europaeisches_semester.html; [EU-Aufbauplan \(oesterreich.gv.at\)](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/europapolitik/europaeisches_semester.html)

5. Der weitere Weg

Das Sozialschutzsystem in Österreich ist sehr gut ausgebaut, in allen Zweigen der Sozialversicherung ist die Abdeckung sehr hoch. Die Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer/innen und Selbstständige ist daher gewährleistet.

Die sozialen Sicherungssysteme in Österreich haben sich auch während der Covid-Krise bewährt und konnten in vielen Fällen die Einkommensverluste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eindämmen. Durch die Kombination von Kurzarbeitsgeld, Steuer- bzw. Abgabenerleichterungen, Sonder-Familienleistungen, Zusatzleistungen für arbeitslose Menschen oder der Erhöhung der Notstandshilfe wurde an weiteren Stellschrauben gedreht, um soziale Härtefälle abzufedern. Trotz dieses positiven Befundes haben die vergangenen Monate seit Ausbruch der Pandemie bereits bestehende sozioökonomische Bruchlinien stärker sichtbar gemacht und auch die Herausforderungen der Zukunft deutlicher akzentuiert.

Das Covid-Virus hat das österreichische Gesundheitssystem vor eine noch nie dagewesene Belastungsprobe gestellt, die bisher erfolgreich bewältigt werden konnte. Aber die Pandemie hat auch strukturelle Probleme sichtbar gemacht. Durch den Ausbau der ambulanten Versorgung mit Schwerpunkt auf Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention, der Zusammenführung von regionalen Mitteln und dem Ausbau des Angebots im Bereich Psychotherapie kann das System widerstandsfähiger und effizienter gemacht werden.

Auf EU-Ebene ist angesichts der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Sozialschutzsysteme vor allem das wechselseitige Lernen ein echter Mehrwert. Daher sind sowohl der Austausch von Best Practices, als auch die Arbeiten im Rahmen des europäischen Semesters sehr wichtig. In der Empfehlung des Rates wird daher zu Recht die Rolle des gemäß Art. 160 AEUV eingerichteten Ausschusses für Sozialschutz erwähnt.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)